



Philosophisch-Theologische
Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Studienbibliothek der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

vom 11. Oktober 2019

Präambel

Die Studienbibliothek der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz (im Folgenden „Studienbibliothek“ genannt) ist eine öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Bibliothek.

Sie soll eine moderne und qualitativ hochwertige Lehre und Weiterbildung sowie eine aktuelle Anwendungsforschung in der Beschaffung und Bereitstellung der relevanten Informationen, Lehrmaterialien und wissenschaftlichen Literatur unterstützen.

Die Studienbibliothek steht allen Mitgliedern¹ und Angehörigen der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz (im Folgenden „Hochschule“ genannt) sowie der Öffentlichkeit zur Nutzung vor Ort und zur Ausleihe offen.

§ 1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Studienbibliothek

1. Die Studienbibliothek ist eine Abteilung der Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz (im Folgenden „Stiftsbibliothek“ genannt), die im Gebäude der Hochschule untergebracht ist.
2. Die Studienbibliothek fördert das Studium, indem sie die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Medien (Bücher, Zeitschriften, elektronische und andere Informationsmaterialien) versorgt.
3. Die Studienbibliothek bietet Schulungskurse zu den unterschiedlichsten Arten der Informations- und Literaturbeschaffung an.

§ 2 Bibliotheksleitung

1. Die Leitung der Studienbibliothek obliegt dem vom Abt des Stiftes Heiligenkreuz bestellten Stiftsbibliothekar.

1

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bibliotheks- und Benutzungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2. Gemäß den Statuten der Hochschule ist der Stiftsbibliothekar aufgrund seiner Zuständigkeit für die Studienbibliothek *ex officio* Mitglied der Hochschulversammlung, der Hochschulkonferenz und des Haushaltsausschusses.
3. Der Stiftsbibliothekar ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Studienbibliothek.
4. Dem Stiftsbibliothekar obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Studienbibliothek,
 - Unterrichtung der zuständigen Organe der Hochschule über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studienbibliothek,
 - Aufstellung des Budgets der Studienbibliothek sowie die sachgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel,
 - Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Bibliotheksmitarbeiter in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter,
5. Der Stiftsbibliothekar ist gehalten, die betreffenden Beschlüsse der zuständigen Organe der Hochschule zu beachten bzw. durchzuführen.

§ 3 Dienstleistungen der Studienbibliothek

Die Studienbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie:

- ihre neu erworbenen Medien schnellstmöglich in öffentlich zugänglichen elektronischen Katalogen anzeigt,
- ihre Medien in den Räumen der Studienbibliothek zur Einsichtnahme bereitstellt sowie geeignete Arbeitsplätze anbietet,
- Medien zur Benutzung außerhalb der Studienbibliothek ausleiht,
- Gelegenheit zum Scannen aus Büchern und Zeitschriften schafft,
- kostenlose und kostenpflichtige Dienste zur Dokumentenlieferung anbietet,
- bibliothekarische und bibliographische Auskünfte erteilt,
- multimediale Arbeitsmittel bereitstellt,
- Schulungsmaßnahmen zur Erhöhung der Informationskompetenz der Hochschulangehörigen durchführt.

§ 4 Richtlinien der Erwerbung

1. Die Studienbibliothek erwirbt nur solche Medien, die für Zwecke der Lehre, des Studiums, der Forschung und Entwicklung und der Weiterbildung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen benötigt werden.
2. Die Studienbibliothek erwirbt nicht:
 - Medien für persönliche Handapparate, die das Budget der Studienbibliothek über Gebühr beanspruchen,

- Medien, die älter als fünf Jahre sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Eine zeitweise Bereitstellung dieser Medien über die Fernleihe bleibt hiervon unberührt,
 - Lehrmittel,
 - Medien, die im Handel zu einem Preis von weniger als € 10,- erhältlich sind.
3. Vorschläge zur Anschaffung von Medien können von allen Benutzern der Studienbibliothek gemacht werden.
4. Die Studienbibliothek sondert entbehrliche oder unbrauchbare Medien aus.

§ 5 Wirksamwerden der Ordnung

1. Mit dem Betreten der Studienbibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste beginnen unabhängig von einer förmlichen Zulassung sowohl das Benutzungsverhältnis als auch die Pflicht zur Beachtung der Bibliotheks- und Benutzungsordnung (im Folgenden „Bibliotheksordnung“ genannt).
2. Die jeweils gültige Bibliotheksordnung kann auf der Internetseite der Stiftsbibliothek eingesehen werden. Jedem Benutzer kann auf Wunsch ein Exemplar zur Einsicht ausgehändigt werden.

§ 6 Zulassung zur Benutzung der Studienbibliothek

1. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie alle Professoren und Novizen des Stiftes Heiligenkreuz haben Anspruch auf Zulassung zur Benutzung.
2. Die Anmeldung ist persönlich vorzunehmen. Mitglieder und Angehörige der Hochschule werden gegen Vorlage des gültigen Studierendenausweises zur Benutzung zugelassen.
3. Andere Personen können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zur Benutzung zugelassen werden. Die Studienbibliothek kann von diesem Personenkreis die Vorlage einer Meldebestätigung der zuständigen Einwohnermeldebehörde verlangen. Die Zulassung minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, sofern die betreffende Person nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.
4. Behörden, Vereine und Gesellschaften haben in ihrem Antrag auf Zulassung einen Bevollmächtigten zu benennen, auf den das Benutzerkonto ausgestellt wird und der zur Entleihe von Medien befugt ist.
5. Die Zulassung kann zeitlich befristet sowie unter Bedingungen erteilt werden.
6. Die Zulassung zur Benutzung endet spätestens, wenn der Benutzer zwei Jahre oder länger keine Medien entliehen hat. Die Studienbibliothek widerruft die Zulassung, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 7 Speicherung personenbezogener Daten

1. Mit der Anmeldung zur Benutzung der Studienbibliothek erklärt sich der Bewerber einverstanden, dass personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden. Die Studienbibliothek erhebt und verarbeitet personen- und nutzungsbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Verwendung der Daten unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Datenschutzgesetzes, das dem Benutzer im Zuge des Immatrikulationsverfahren vom Sekretariat der Hochschule unterbreitet wird.
3. Die Hochschule ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten der Studienbibliothek für die Einhaltung des Datenschutzes zuständig und stellt den Datenschutzbeauftragten.

§ 8 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Stiftsbibliothekar im Einvernehmen mit dem Rektor festgelegt und durch Aushang sowie Ankündigung auf der Homepage der Studienbibliothek bekannt gegeben.
2. Die Studienbibliothek oder einzelne Teilbestände können aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung privater Gerätschaften erfolgt auf Risiko des Benutzers. Die Studienbibliothek haftet nicht für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertsachen und anderen Gegenständen, die ein Benutzer mitgebracht oder abgelegt hat.
2. Die Studienbibliothek haftet nicht für Übermittlungsfehler im Internet und bei E-Mails.

§ 10 Tarif und Auslagen

1. Die Benutzung der Studienbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Anfallende Kosten (Porto, Kopier- oder Druckkosten u. a.) sind zu erstatten.

§ 11 Auskunft

1. Das Bibliothekspersonal erteilt anhand ihrer Medienbestände und Informationsmittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskünfte, insoweit dem Benutzer nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann. Auskünfte, die aufwändige Ermittlungen erfordern, können abgelehnt werden.

§ 12 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, dem Bibliothekspersonal auf Verlangen mitgeführte Medien, den Inhalt von Aktentaschen u. ä. vorzulegen. Im Übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
2. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Gepäckstücke und andere größere Gegenstände sowie Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
3. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Studienbibliothek ist Ruhe zu bewahren. Demzufolge ist auch das Telefonieren untersagt.
4. Das Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
5. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.
6. Leseplätze müssen vor dem endgültigen Verlassen der Studienbibliothek abgeräumt werden. Belegte, aber unbesetzte Plätze, können vom Bibliothekspersonal freigeräumt werden.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen über die Bibliotheksbenutzung

1. Jedem Benutzer ist es gestattet, Medien in der Studienbibliothek einzusehen. Nach der Benutzung sind die benutzten Medien in eine Rückstellkiste abzulegen. Sie werden vom Bibliothekspersonal reponiert.
2. Mit Ausnahme der unter Absatz 3 genannten Medien stehen alle Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume zur Verfügung (Ausleihe).
3. Von der Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume sind ausgenommen:
 - Zeitschriften,
 - Loseblattwerke,
 - Lieferungswerke,
 - sehr wertvolle Werke,
 - Werke, die der besonderen Schonung bedürfen,
 - Tafel- und Mappenwerke,
 - Semesterapparate,
 - sonstige Medien, welche der Stiftsbibliothekar für nicht ausleihbar erklärt.
4. Nähere Bestimmungen über die Benutzung der Studienbibliothek und die Ausleihe erlässt der Stiftsbibliothekar.
5. Die Studienbibliothek kann die Nutzung der Bibliothek durch Benutzer, die nicht in § 6 Abs. 1 genannt sind, einschränken, insbesondere dann, wenn er Gefahr läuft gegen andere Bestimmungen wie das Urheberrecht, Jugendschutzbestimmungen oder Lizenzvereinbarungen mit Dritten zu verstoßen.

6. Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die vor Ort nicht verfügbar sind, können im Leihverkehr bestellt werden (Fernleihe). Die anfallenden Auslagen sind zu erstatten und richten sich nach der Gebührenordnung der Studienbibliothek in der jeweils gültigen Fassung. Personen, die nicht in § 6 Abs. 1 genannt sind, werden zur Fernleihe nur aus zwingenden Gründen zugelassen.
7. Bestellte oder vorgemerkte Werke werden maximal zwei Wochen bereitgehalten.
8. Der Zugang zu den Magazinräumen der Stiftsbibliothek ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Stiftsbibliothekar.
9. Änderungen der personenbezogenen Daten sind der Bibliotheksleitung unverzüglich mitzuteilen. Im Fall der Änderung von Name oder Anschrift ist dies, mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet für der Studienbibliothek daraus entstehende Kosten und Nachteile.
10. Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstiger Rechte Dritter ist allein der Benutzer verantwortlich.

§ 14 Entlehnvorgang

1. Die Entlehnung kann mit Vorzeigen des Studentenausweises der Hochschule bzw. eines gültigen Lichtbildausweises verbunden sein.
2. Bestände der Studienbibliothek sind eigenhändig auszuheben und für den weiteren Entlehnvorgang dem Bibliothekspersonal zu übergeben.
3. Für Bestände aus dem Magazin der Stiftsbibliothek erfolgt die Bestellung elektronisch. Die bestellten Medien sind in der Regel persönlich am Schalter in Empfang zu nehmen.
4. Die elektronische Erfassung des Entlehnvorgangs dokumentiert die Aushändigung des Mediums. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium. Anfallende Erstattungs- bzw. Reparaturkosten für verloren gegangene oder beschädigte Medien hat der Benutzer gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Studienbibliothek zu entrichten.
5. Vor Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle entliehenen Medien zurückzugeben sowie offene Verpflichtungen zu erfüllen.
6. Studierende der Hochschule müssen vor der Exmatrikulation alle entliehenen Medien zurückgeben und ausstehende Verpflichtungen erfüllen. Das Sekretariat der Hochschule ist gehalten, die Studenten im Interesse der Studienbibliothek darauf aufmerksam zu machen.

§ 15 Vormerkungen

1. Bereits verliehene Medien können vorgemerkt werden.
2. Auskunft darüber, wer ein Medium entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat, wird nicht erteilt.

§ 16 Leihfristen, Fristverlängerung, Revisionen

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 28 Kalendertage. Die maximale Anzahl der Medien ist je nach Benutzerstatus definiert und wird in der jeweils gültigen Entlehnordnung der Hochschule geregelt.
2. Fristverlängerungen können vor Ablauf der Leihfrist im Onlinekatalog selbst veranlasst werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite vorgemerkt wurde. Telefonische oder schriftliche Verlängerungsansuchen sind unter keinen Umständen möglich.
3. Zu Revisionszwecken können alle ausgeliehenen Medien auch vor Ablauf der in § 16 zusammenhängenden Fristen durch das Bibliothekspersonal zurückgefordert werden.
4. Alle Leihfristen enden spätestens mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
5. Die Überwachung des Benutzerkontos liegt in der Verantwortung des Benutzers.

§ 17 Seminarapparate, Institutsbibliotheken

1. Lehrende der Hochschule können bis maximal 20 Medien in den Räumen der Studienbibliothek zu Semesterapparaten zusammenstellen. Auf Antrag der Lehrenden, die rechtzeitig vor Beginn des Vorlesungsbetriebes eine Titelliste einreichen, werden diese Apparate am Anfang des Semesters durch das Bibliothekspersonal als Präsenzbestände deklariert.
2. Die Zugehörigkeit zum Semesterapparat läuft mit Ende der Nachprüfungszeit des folgenden Semesters aus, kann aber auf Antrag um ein weiteres Semester verlängert werden.
3. Der Stiftsbibliothekar kann einzelne Medien und Bestandsgruppen von der Aufnahme in Seminarapparate ausschließen.
4. Die Leihfrist für Institutsapparate beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vorlage der ausgeliehenen Medien erforderlich.
5. Den Umfang der Institutsapparate regelt die jeweils gültige Entlehnordnung der Hochschule. Durch schriftlichen Antrag an die Bibliotheksleitung kann diese Obergrenze erhöht werden.

§ 18 Rückgabe

1. Spätestens mit Ablauf der Leihfrist im Sinne des § 16 ist das entliehene Medium zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, fallen die in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Studienbibliothek festgeschriebenen Entgelte an.
2. Die Rücksendung entliehener Medien per Post ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem Stiftsbibliothekar zulässig. Das Risiko des Versandes trägt der Entleiher.

§ 19 Mahnungen

1. Eine Woche vor Ablauf der Entlehnfrist wird an die Fristsetzung per E-Mail erinnert. Mit Überschreitung der Entlehnfrist eröffnet das System ein dreistufiges Mahnwesen. Die hinterlegte E-Mail-Adresse berechtigt die Studienbibliothek, den erforderlichen Schriftverkehr, einschließlich der ersten beiden Mahnungen, per E-Mail abzuwickeln. E-Mail-Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt, wenn sie an die letzte hinterlegte E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die 3. Mahnung wird zusätzlich zum elektronischen Versand mit einer eingeschriebenen Briefsendung verschickt.
2. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Studienbibliothek.
3. Die Mahngebühren entstehen mit dem Versand der Mahnung und werden sofort fällig.
4. Die Benutzungsberechtigung wird bis zur Rückgabe der Medien und der Bezahlung der Mahngebühren automatisch gesperrt.

§ 20 Maßnahmen zur Durchsetzung der Bibliotheksordnung

1. Wer gegen diese Bibliotheksordnung verstößt oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann durch den Stiftsbibliothekar vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Die Dauer des Ausschlusses oder der Benutzungsbeschränkung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Bibliotheksordnung.
2. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 21 Ergänzungen zur Bibliotheksordnung

Der Stiftsbibliothekar kann, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bibliotheksordnung erlassen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Bibliotheksordnung beruht auf der von P. Mag. Florian Mayrhofer O.Cist. Am 10. Oktober 2019 mit Zustimmung des Rektors erlassenen Ordnung für die Studienbibliothek der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Sie tritt mit 11. Oktober 2019 in Kraft. Die Ordnung vom 1. November 2016 tritt dadurch außer Kraft.

Heiligenkreuz, am 10. Oktober 2019

P. Mag. Florian Mayrhofer O.Cist.
Stiftsbibliothekar

P. Dr. Wolfgang Buchmüller O.Cist.
Rektor der Hochschule